

Hinweisblatt für die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt¹

Die Zulassung beantragen Sie bitte auf dem auf der Internetseite der Kammer verfügbaren Antragsformular. Bitte achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden: so gibt es unterschiedliche Formulare, je nachdem, ob Sie schon über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen oder nicht. Auf unserer Internetseite finden Sie folgende Formulare:

- Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (Antragsgebühr 450 €)
- Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (Antragsgebühr 600 €)
- Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Antragsgebühr 400 €)
- Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (Antragsgebühr 150 €)
- Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO), (Antragsgebühr 225 € für jedes weitere Arbeitsverhältnis)
- Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei wesentlich geänderter Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO), (Antragsgebühr 225 €)

Bitte fügen Sie alle im Antrag angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Bitte nutzen Sie ein Beiblatt, falls der vorgesehene Platz nicht ausreicht. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Kammer entbehrlich sind.

Nachstehend finden sie einige Hilfestellungen zum Ausfüllen Ihres Antrages.

Da die gesetzlichen Vorschriften vollkommen neu sind, gibt es bislang keinerlei Erfahrungswerte, Präjudizien oder Rechtsprechung, auf die zur Auslegung der Gesetzesvorschriften zurückgegriffen werden könnte. Deshalb müssen die nachstehenden Hinweise vorläufig sein. Sie stellen keine verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale dar.

Dies vorausgeschickt weist der Kammervorstand Sie auf Folgendes hin:

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt **nicht** den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer direkt bei der Rentenversicherung Bund in Berlin. Im Hinblick auf eventuelle dort laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keinerlei fristwahrende Wirkung.

Die Kammer kann auch keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen machen und nicht beraten. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der

¹ Der Text verwendet im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind damit auch alle Kolleginnen angesprochen.

Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Bitte geben Sie in Ihrem Zulassungsantrag Ihre Sozialversicherungsnummer an, um im Anhörungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund eine schnellere Zuordnung zu ermöglichen.

2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs. 3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“. Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar) vor. Dies wird in der Kammergeschäftsstelle kopiert und anschließend unverzüglich an Sie zurückgereicht.
3. Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Dies erleichtert die Bearbeitung und kann bei Zweifeln ein wichtiges Indiz sein, wenn Ihre Tätigkeit ausdrücklich so bezeichnet wird.
4. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Das bedeutet, dass die Tätigkeitsbeschreibung und Ihre fachliche Unabhängigkeit verbindliche Vertragsgegenstände und von den Unterschriften gedeckt sein müssen.
5. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene Tätigkeitsbeschreibung von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten konkret, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschrieben sein, dass sowohl wir als Kammer, als auch die Rentenversicherung sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Dazu muss die Tätigkeitsbeschreibung von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterschrieben werden.

Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgesehene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nehmen Sie bitte ein Beiblatt zu Hilfe.

Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwaltes ist die Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten“ (§ 46 Abs. 3 Nr.4 BRAO). Wegen des weiteren konstitutiven Merkmals der „fachlichen Unabhängigkeit“ schildern Sie bitte, auf welche Vereinbarungen sich Ihre Vertretungsbefugnis nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, reicht aber in der Regel aus.

6. Die prägenden Merkmale der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt müssen auch vertraglich vereinbart und gewährleistet sein; die Rechtsanwaltskammer benötigt für die Prüfung eine entsprechende schriftliche Dokumentation, d.h. in der Regel einen an die neue Gesetzeslage angepassten Arbeitsvertrag.

7. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt“ sein. Bei einer „wesentlichen“ Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikus kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO).

Für die Beurteilung der „Prägung“ wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.). Ob der Kammervorstand in Anlehnung an die gefestigte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Eingruppierung im Tarifrecht davon ausgehen wird, dass eine „Prägung“ der gesamten Tätigkeit durch anwaltliche Aufgaben regelmäßig schon dann vorliegt, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen, oder in Anlehnung an die Gesetzesbegründung einen höheren zeitlichen Beitrag fordert, ist noch offen. Wenn die anwaltliche Tätigkeit weniger als 50% Ihrer Arbeitszeit ausmacht, wird eine „Prägung“ aber regelmäßig zu verneinen sein. Das gilt auch für die Fälle, in denen sich der Anteil der anwaltlichen Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit ändert.

Die Angaben zum Inhalt und der Gestaltung Ihres Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu bestätigen.

8. Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt zu praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbeding und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsanwalt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann.
9. Sobald Ihr Antrag vollständig ist, wird er gemäß § 46a Abs. 2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer geprüft. Im Falle eines positiven Votums der Rechtsanwaltskammer wird Ihr Antrag mit Anlagen (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme zugeleitet. Diese wird Ihren Antrag anhand der Kriterien ihrer bisherigen Entscheidungspraxis prüfen. Die DRV hat angekündigt, dass auch sie sich keinesfalls mit pauschalen Angaben zur ausgeübten Tätigkeit begnügen wird. Ausführliche Angaben schon bei Antragstellung liegen also in Ihrem Interesse. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet ihre Stellungnahme an die Rechtsanwaltskammer zurück, damit wir über Ihren Antrag abschließend entscheiden können.
10. Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwaltes in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtsanwaltes beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein, deren Mitglied er ist (46c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich.

Will der Rechtsanwalt in einem solchen Fall den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 BRAO die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO).

Ist der Rechtsanwalt bereit Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt in einem anderen Ort auf, der in einem anderen Kammerbezirk belegen ist, soll er zunächst bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) und erst nach erfolgter Zulassung die Aufnahme in die Kammer dieses Ortes beantragen.

Endet das Arbeitsverhältnis, für welches die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt wurde, hat der Syndikusrechtsanwalt den Verzicht auf seine Rechte aus der Zulassung zu erklären. Es wird auf jeden Fall ein Widerruf der Zulassung erfolgen. Eine übergangsweise Verlegung der Kanzlei in die Wohnräume o.ä., um die Zulassung für eine Übergangszeit zu erhalten, ist nicht möglich. Um eine Unterbrechung der Anwaltszulassung zu vermeiden, wäre in diesem Fall ein rechtzeitiger Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) notwendig.

11. Auch Syndikusrechtsanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt namentlich für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).
12. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu den jeweiligen Anträgen, z.B. zur Vereidigung und Zeitpunkt der Zulassung.
13. Da die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts nur auf das jeweilige Arbeitsverhältnis bezogen ist, kann er außerhalb des Arbeitsverhältnisses nicht anwaltlich tätig sein und verfügt auch über keinen Versicherungsschutz!

Die Kammer hat alle organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um Ihren Zulassungsantrag schnellstmöglich bescheiden zu können. Dennoch kann es wegen des In-Kraft-Tretens des Gesetzes nur 14 Tage nach der Verabschiedung und der möglicherweise großen Anzahl von Anträgen unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Gesetzes dazu kommen, dass Sie auf eine Entscheidung länger als gewünscht warten müssen.

Hierfür bittet der Kammervorstand schon jetzt um Nachsicht.

Die Kammer beabsichtigt, das Merkblatt von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, um es an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Insbesondere können dann die Erfahrungen aus der Bearbeitung der Anträge einfließen. Außerdem können dann auch Fragen im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Tätigkeit beantwortet werden; jetzt sind diese Fragen noch nicht relevant, weil es nur Anträge auf erstmalige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt geben kann.

Ihre RAK Sachsen